

Satzung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft in der Gemeinde Steinhagen

Auf der Grundlage der §§ 5 und 22 Abs. 3 Nr. 1 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl MV S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Steinhagen vom 25.11.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Steinhagen kann an verdienstvolle Persönlichkeiten den Titel „Ehrenbürger/in der Gemeinde Steinhagen“ verleihen.
- (2) Der Titel wird an natürliche Personen verliehen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Gemeinde Steinhagen verdient gemacht haben.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Steinhagen verleiht.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers oder der Ehrenbürgerin.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) An die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind folgende Rechte gebunden:
 1. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel „Ehrenbürger/in der Gemeinde Steinhagen“.
 2. Sie werden zu Festveranstaltungen der Gemeinde Steinhagen eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
 3. Bei Ehrenbürgern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde jedoch innerhalb Deutschlands haben, kann die Gemeinde Steinhagen die entstehenden Fahrkosten für die An- und Abreise zu diesen Veranstaltungen übernehmen. Bei im Ausland lebenden Ehrenbürgern werden grundsätzlich keine Reisekosten übernommen.
- (2) Weitere besondere Rechte und Pflichten ergeben sich nicht aus der Verleihung.

§ 3 Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Steinhagen oder jedes Mitglied der Gemeindevertretung.

Der Antrag ist über die Verwaltung an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten

- (2) Der Antrag ist mit einer hinreichenden Würdigung der Verdienste der vorgeschlagenen Person zu versehen.
- (3) Die Gemeindevertretung berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Gemeindevertreter notwendig.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht wird in feierlicher Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung oder in einer anderen geeigneten Öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde Steinhagen verliehen.
- (5) Dem/Der zu Ehrenden wird hierüber ein Ehrenbürgerbrief ausgehändigt, der Auskunft über die Art der Verdienste gibt und vom Bürgermeister und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Gemeinde Steinhagen versehen ist.

§ 4 Aberkennung Ehrenbürgerschaft

- (1) Die Gemeindevertretung kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl das Ehrenbürgerrecht bei Verstoß gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze aberkennen. Die Aberkennung ist auch möglich bei unwürdigem Verhalten gegenüber dem Staat, der Allgemeinheit oder der Gemeinde Steinhagen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn dem/der Ernannten die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird (§ 45 Strafgesetzbuch).
- (3) Vor der Aberkennung der Ehrenbürgerschaft sollte dem/der Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu äußern.
- (4) Die Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft wird dem/der Betroffenen schriftlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mitgeteilt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Steinhagen, 25.01.2022



B. Oetlyp
Bürgermeister